SATZUNG

Gemeinsam mehr erreichen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinsam mehr erreichen e.V.".
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen unter der Registernummer "VR 1683". In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "gme" genannt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hemer.

§2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- (1) Der *gme* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er dient keinen parteipolitischen Zwecken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
 - (1) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (1) Für bestimmte gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein angemessener, finanzieller Ausgleich im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, auch Vorstandsmitgliedern, gewährt werden.
 - (2) Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie Vertragsinhalte, trifft der Vorstand.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein bezweckt die Jugendarbeit, insbesondere das Engagement von Jugendlichen direkt zu unterstützen und zu fördern, Öffentlichkeitsarbeit zu unbekannten Erkrankungen zu leisten und Betroffene einschließlich Angehörigen zu unterstützen und entlasten, die Allgemeinheit betreffende Probleme aufzugreifen und auf informativem, sozialem Wege Abhilfe zu schaffen, Impulse zu setzen und in Jugendprojekten zu bearbeiten, sowie Hilfe-, Förder- und Beratungsangebote und -einrichtungen zu betreiben.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) die Förderung von Jugendinitiativen bis zum maximalen Alter der Hauptverantwortlichen von 27 Jahren im Rahmen sogenannter *Microprojekte* mit bis zu EUR 1200,-.
 - (2) die Organisation von öffentlichen Informationsveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit lokalen Elterninitiativen und Kooperationspartnern.
 - (3) Erkrankungen in Not geratene Familien bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnern zu begleiten und darüber hinaus bei der Findung von Förderern und Schaffung von Abhilfe durch notwendige Anschaffungen zu unterstützen.
 - (1) Notwendige Anschaffungen können beispielsweise die finanzielle Unterstützung bei Umbauten zur Verbesserung der Lebensqualität.
 - (4) die Bildung von Jugendgruppen, unteranderem aus Schulklassen, Jugendabteilungen und ähnlichen Verbunden, mit denen in Begleitung bei Planung und Umsetzung eigene Projektideen erarbeitet, gestaltet und durchgeführt werden.
 - (5) Veranstaltung von Erlebnistagen, bei denen aktiv mit erkrankten Kindern und Jugendlichen, sowie darüber hinaus deren Angehörigen und Umfeld gearbeitet, Freude verbreitet und kurzzeitig Leid gemindert wird.
 - (1) Ein Erlebnis kann sowohl zu Gunsten eines einzelnen Betroffenen (sog. Herzenswunscherfüllung)

- organisiert werden, bei dem auch dessen Angehörige und Umfeld nach Möglichkeit einzubinden sind, als auch für eine Gruppe, beispielsweise als Klinikstation oder Verein, veranstaltet werden.
- (2) Ebenso können mehrtägige Freizeitveranstaltungen für Betroffene, sowie deren Angehörigen und Umfeld, durchgeführt werden.
- (6) Leistung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Möglichkeiten Forschungsprojekte und mit dieser einhergehenden Akquirierung von Unterstützern und Förderern Projekte voranzutrieben.
- (7) persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder in Form von Veranstaltungen, auch zu Gunsten bestimmter Institutionen.
- (8) den Betrieb von Beratungsangeboten, -stellen und -plattformen für Hilfe- und Ratsuchende in allen Lebenslagen und Hilfe-, Schutz- und Fördereinrichtungen.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand vom *gme* besteht aus
 - (1) dem Vorsitzenden,
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (3) und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vom *gme* im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Alleinvertretungsbefugnis für den Verein.
 - (1) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsrechte nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden ausüben kann.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt.
 - (1) In den Vorstand können ausschließlich ordentliche

- Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die des nach Gründung erstgewählten Vorstands bis zum Austritt, Ausschluss oder bis zu seiner Abberufung auf Lebenszeit.
 - (1) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit von Beisitzern beträgt zwei Jahren.
 - (1) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berichtigt kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode zusätzlich zu übergeben.
 - (1) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (4) Eine Abberufung eines Vorstandsmitglied kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - (1) Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die sich aus der Satzung ergebenen Pflichten, Handeln entgegen dem Vereinszweck, Schädigung des Vereins durch unangemessenes Verhalten und unzureichendem Nachkommen der Amtsverpflichtungen.
 - (2) Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
 - (1) Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands.

- (1) Im Verhinderungsfall wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Vorstand nicht zusammentreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstands hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (1) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Ein Beschlusss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, soweit alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (12) Dem Vorstand obliegt insbesonderen
 - (1) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (3) die Vorlage des Jahresberichts und Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (4) die Vorlage des Haushaltsplans,
 - (5) und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes.
- (13) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
 - (1) Finanzieller Ausgleich ist zulässig (§3 Abs. 5 Unterabs. 1 & 2).
- (14) Sollten die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten sein, so ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter

Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten.

- (1) Diesen Personen kann der Vorstand, unter Vorbehalt der Einwilligung des Vorsitzenden, auch aufgabenbezogene Zeichnungsrechte übergeben.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Der *gme* hat
 - (1) ordentliche Mitglieder,
 - (2) fördernde Mitglieder,
 - (3) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - (1) Das Mindestalter liegt bei achtzehn Jahren.
- (3) Von ordentlichen Mitglieder sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
 - (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen für ordentliche Mitglieder beschließt der Vorstand in der Beitragsordnung.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (5) Für fördernde Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand in der Beitragsordnung.
- (6) Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - (1) Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - (2) Gegen die Ablehnung steht dem Antragssteller kein Rechtsmittel zu, wenn die Ablehnung begründet wurde.

- (3) Andernfalls kann sich der Antragssteller mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann über den Antrag entscheidet.
 - (1) Die Berufung ist spätestens zwei Kalenderwochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen.
 - (1) Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- (8) Von Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - (1) Die Erhebung anderweitiger Gebühren und Umlagen ist möglich. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Ehrenmitgliedsordnung.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (10) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - (1) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen erklärt werden.
- (11) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder sein Ansehen öffentlich schädigt.
 - (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss auf Antrag.
 - (1) Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
 - (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
 - (1) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

- (2) Nach Fristablauf ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
 - (1) Ein Ausschluss erhält Wirkung mit der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (12) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
 - (1) Diese ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
 - (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (3) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt in jedem Fall unberührt.
- (13) Ein Ehrenmitglied kann nur mit einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
 - (1) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.
 - (2) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (15) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.
 - (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
 - (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich,

möglichst im letzten Quartal, statt.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von 2/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
 - (1) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - (2) Eine Ladung ist in Textform per Brief, E-Mail und Telefax zulässig.
 - (1) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gerichtet war.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 - (1) Im Verhinderungsfall wird die Leitung vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
 - (2) Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, so wird ein anderes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter bestimmt.
 - (3) Insofern kein Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, kann der Vorstand durch Beschluss ein ordentliches Mitglied benennen, welches zu Beginn der Mitgliederversammlung die Wahl des Versammlungsleiters aus den Reihen der Mitgliederversammlung durchführt.
- (5) Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und bestimmt anschließend einen Protokollführer.
 - (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
 - (1) Das Sitzungsprotokoll wird vom Protokollführer

und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (1) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - (2) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - (3) die Entgegennahme des Berichts vom Kassenprüfer,
 - (4) die Wahl des Vorstands,
 - (5) die Wahl eines Kassenprüfers,
 - (6) und die Entlastung des Vorstands.
- (8) Dringlichkeitsanträge nach Verlesung der Tagesordnung sind prinzipiell zulässig.
 - (1) Es obliegt dem Versammlungsleiter diese anzunehmen.
 - (1) Der Versammlungsleiter kann über die Zulassung die Mitgliederversammlung abstimmen lassen.
 - (2) Unzulässig sind Anträge zur Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
- (9) Für die Unterbrechung oder vorzeitige Schließung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 - (1) Es obliegt dem Versammlungsleiter einzelne Gäste oder die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung zuzulassen.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
 - (1) Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
 - (1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens von 2/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit.

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - (1) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und verfügen jeweils über eine Stimme.
- (3) Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung und werden zur Mitgliederversammlung nicht geladen.
- (4) Enthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
- (13) Eine Abstimmung über Satzungsänderungen ist nur zulässig, wenn diese auf der der Ladung beigefügten Tagesordnung vermerkt ist.
 - (1) Zur Annahme der Änderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - (2) Der Vorstand muss dieser nach der Annahme durch die Versammlung einstimmig mit Beschluss zustimmen.
- (14) Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung über die Wahl zur Bestellung eines Kassenprüfers ab.
 - (1) Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
 - (2) Zum Beschluss bedarf es einer 3/4 Mehrheit.
 - (1) Sollte diese erreicht werden, folgt im direkten Anschluss die Wahl eines Kassenprüfers für die Amtszeit von zwei Jahren.
 - (3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten.
 - (1) Er erstattet der nächstliegenden Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
 - (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (1) der Vorstand
 - (2) und die Mitgliederversammlung.

§9 Vereinsverordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss
 - (1) eine Beitragsordnung,
 - (2) eine Finanzordnung,
 - (3) eine Mitgliederversammlungsordnung,
 - (4) eine Förderordnung,
 - (5) und eine Ehrenmitgliedsordnung zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 720,- im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (1) Einer solchen Mitgliederversammlung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands unbedingt vorauszugehen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe (AZ 15.2.1–18/93, Stiftungsregister des Landes NRW), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzsgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Berichtigung die zu seiner Person gespeicherten Daten bei Unrichtigkeit, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei unzulässiger Speicherung.

§13 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Mai 2014 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Im Original gezeichnet von:	
Stefan Ober-Westendorf Vorsitzender	Robert Ober-Westendorf stellvertretender Vorsitzender